

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollenrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

P r e s s e m i t t e i l u n g
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Christian Hoffmann (Schilanglauf)

Aussetzung der Fortführung dieses Dopingsverfahrens bis zum Vorliegen einer Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission über den von Christian Hoffmann eingebrachten Überprüfungsantrag gegen die Beschlüsse der Rechtskommission der NADA Austria vom 26.4.2010 bzw. vom 19.3.2011 hinsichtlich der erkannten Zuständigkeit der Rechtskommission zur Durchführung des Verfahrens für den ÖSV bzw. abgewiesener Einstellung des Verfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria schreitet nur auf schriftlichen Antrag der NADA Austria ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen (Art 16 Geschäftsordnung).

Mit Prüfantrag vom 11.12.2009 hat die NADA Austria für den Österreichischen Skiverband (ÖSV) als für den Athleten Christian Hoffmann zuständigen nationalen Bundessportfachverband unter Vorlage der Akten bei ihrer Rechtskommission die Einleitung eines Verfahrens gegen Christian Hoffmann als Beschuldigten und die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen gemäss den Regelungen des zuständigen internationalen Sportverbandes beantragt. Dieses Verfahren wurde von der Rechtskommission mit Beschluss vom 11.12.2009 zu AZ: 90102-2009 am 11.12.2009 eingeleitet. Die Verfahrensparteien, sohin auch der Athleten Christian Hoffmann, wurden mit Schreiben vom 11.12.2009 von der Rechtskommission von der Verfahrenseinleitung gegen den Beschuldigten informiert.

Damit war gegen den Athleten Christian Hoffmann ein Verfahren bei der Rechtskommission einzuleiten und hat die Rechtskommission über die beantragte Disziplinarmaßnahme nach Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. mündlichen Verhandlung, in welcher in Anwesenheit der Verfahrensparteien die vorgelegten bzw. beantragten Beweise erörtert bzw. beantragten Zeugen einvernommen werden, zu entscheiden.

Die Rechtskommission hat bereits aufgrund mehrerer Anträge des Athleten Christian Hoffmann bzw. des ÖSV mehrfach über ihre Zuständigkeit zur Durchführung dieses Verfahrens für den ÖSV aufgrund der eindeutigen Regelungen des ADBG entschieden und diese bislang stets, zuletzt mit Beschluss vom 26.4.2010, bejaht.

Der Athlet Christian Hoffmann hat unter Hinweis auf ein von ihm vor dem LG ZRS Wien geführtes Verfahren gegen die NADA Austria wegen der seiner Ansicht nach nicht bestehenden Zuständigkeit der Rechtskommission zur Entscheidung in seinem Verfahren, in welchem das LG ZRS Wien seine Klage jedoch mangels Zuständigkeit zurückgewiesen hat (wobei ein Rekurs gegen diesen Zurückweisungsbeschluss bereits eingebracht wurde), die Einstellung des Verfahrens vor der Rechtskommission u.a. auch mit dem Hinweis, dass er seit 7.7.2010 nicht mehr Mitglied des ÖSV sei, beantragt.

Die Rechtskommission hat mit Beschluss vom 19.3.2011 die beantragte Einstellung des Athleten Christian Hoffmann unter Hinweis auf Art 7.6. WADA-Code bzw. Art 7.7. Anti-Doping-Rules der FIS mit der Begründung abgewiesen, dass nach diesen Bestimmungen die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation bis zu dessen Abschluss ihre Zuständigkeit behält, auch wenn der betreffende Athlet oder die betreffende andere Person die aktive Laufbahn während eines Ergebnismanagements beendet hat, und ihre Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens gegen diesen für den ÖSV neuerlich bestätigt, da der Athlet Christian Hoffmann zum Zeitpunkt der Einbringung des Prüfantrages vom 11.12.2009 jedenfalls noch Mitglied des ÖSV war.

Der Athlet Christian Hoffmann hat nunmehr gegen diese Beschlüsse der Rechtskommission der NADA Austria vom 26.4.2010 bzw. vom 19.3.2011, einen Überprüfungsantrag an die Unabhängige Schiedskommission gestellt. Das Verfahren ist bei dieser noch anhängig.

Damit ist aber vor der weiteren Durchführung des für den ÖSV als zuständigen Bundessportfachverband bei der Rechtskommission der NADA Austria gegen den Athleten Christian Hoffmann geführten Verfahrens die Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission in ihrem diesbezüglichen Verfahren gegen den Athleten Christian Hoffmann abzuwarten, insbesondere ob diese neben der Prüfung der Zuständigkeit auch über die dem Athleten Christian Hoffmann im Prüfantrag der NADA Austria vom 11.12.2009 vorgeworfenen Verstöße des Beschuldigten gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (mit)entscheidet. Damit war aber das diesbezügliche Verfahren bei der Rechtskommission bis zum Vorliegen einer diesbezüglichen endgültigen Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission über den Überprüfungsantrag des Athleten Christian Hoffmann auszusetzen.

Wien, am 7.4.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at